

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 335 vom 16. April 2014

BE Verwaltungsgericht, 2014-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2013_335

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 335 du 16 avril 2014

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 335 del 16 aprile 2014

Regeste

Führen des Professorentitels (Entscheidung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 2. September 2013 - 4800.600.400.09/12 [604613]) | Andere

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Zu prüfen ist, ob ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Berechtigung zum

Führen des Titularprofessorentitels gegeben ist (vgl. vorne Bst. C). Feststellungsbegehren bedürfen eines ausgewiesenen Feststellungsinteresses und sind gegenüber rechtsgestaltenden Begehren grundsätzlich subsidiär (BVR 2011 S. 564 E. 3.3, 2010 S. 337 E. 3.2). Vorausgesetzt wird, dass ein aktuelles und hinreichend schutzwürdiges Interesse an der Feststellung einer konkreten Rechtslage besteht, der keine überwiegenden anderen Interessen (öffentliche oder private) entgegenstehen dürfen (BVR 2007 S. 441 E. 5.2, 2004 S. 164 E. 2.6; VGE 2012/127 vom 6.11.2013, E. 1.3.1; zum Ganzen auch Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 49 N. 19 ff.). – Im Streit liegt, ob das dem Beschwerdeführer auf den 1. März 2001 verliehene Recht, den Titel eines Titularprofessors zu führen, mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Inselspitals per 31. Dezember 2001 von Gesetzes wegen erloschen ist (dazu E. 2.1 hiernach). Umstritten ist damit eine individuell konkrete Rechtsfrage, die Gegenstand einer Feststellungsverfügung sein kann. Diese Frage kann nicht mit einem Leistungs- oder Gestaltungsbegehren geklärt werden, da nicht eine bestimmte Massnahme angefochten wird. Der Beschwerdeführer hat daher ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse an der Klärung seiner Berechtigung zur Titelführung. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer verlangt neben der Aufhebung des angefochtenen Entscheids die Feststellung der Berechtigung zum Führen des Titularprofessorentitels (vgl. vorne Bst. C).

E. 2.1.1

Am 17. Februar 2010 lehnte das Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät den Antrag des Beschwerdeführers auf Verleihung einer neuen Titularprofessur mit grosser Mehrheit ab (vgl. Vorakten Rekurskommission [B07/10 und 23/08], pag. 144). Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (VGE 2011/276) bildete der Titularprofessorentitel nach neuer Titelordnung nicht Streitgegenstand, führte doch der Beschwerdeführer damals aus, dass er «keineswegs beanspruch[e], den Titel auf einer neuen Rechtsgrundlage zu führen» (vgl. Beschwerde vom 11.7.2011, S. 2). Er strebte mithin einzig an, den per 1. März 2001 erteilten Titularprofessorentitel weiterhin zu führen (VGE 2011/276 vom 11.4.2012, E. 2.3). Das Verwaltungsgericht hat damals erkannt, es liege diesbezüglich kein Anfechtungsobjekt vor, weshalb die Rekurskommission zu Recht auf die Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht

eingetreten sei. Es wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Das Bundesgericht trat auf das dagegen erhobene Rechtsmittel nicht ein (vgl. vorne Bst. A).

E. 2.1.2

Im Nachgang zum letztinstanzlich abgeschlossenen Verfahren führte der Beschwerdeführer den ihm per 1. März 2001 verliehenen Titel weiter und ersuchte in der Folge sinngemäss um Erlass einer Feststellungsverfügung über die Berechtigung, den Titel zu tragen. Zur Begründung brachte er vor, «[d]ie Rechtsgrundlage für das Weitertragen des Professorentitels besteh[e] darin, dass [ihm] der Titel bisher nie entzogen» worden sei (vgl. Eingabe des Beschwerdeführers vom 17.9.2012; Vorakten ERZ [act. 3A]). Dass er die Voraussetzungen für einen Titularprofessorentitel nach neuem Recht erfülle, machte er nicht geltend. Daraufhin untersuchte die Universitätsleitung, ob der Beschwerdeführer das ihm per 1. März 2001 verliehene Recht, den Titel des Titularprofessors zu führen, mit Beendigung der Anstellung am Inselspital per Ende 2001 verloren habe. Am 16. Oktober 2012 stellte sie fest, dass der Beschwerdeführer nicht berechtigt sei, einen Professorentitel der Universität zu führen (vgl. Feststellungsverfügung vom 16.10.2012; vorne Bst. A). Auch die ERZ überprüfte nur, ob die Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit der Universität automatisch zum Verlust des Titels geführt habe (vgl. E. 2 des angefochtenen Entscheids). Sie bejahte diese Frage und wies die Beschwerde ab. Die Verweigerung einer neurechtlichen Titularprofessur war bisher nicht strittig. Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren kann somit einzig die Frage bilden, ob der Beschwerdeführer berechtigt ist, den per 1. März 2001 verliehenen Titularprofessorentitel weiterhin zu führen.

E. 2.2

Der massgebliche Sachverhalt ist erstellt, weshalb sich die Edition der Akten der Ernennungs- und Habilitationskommission und jene des abgeschlossenen bundesgerichtlichen Verfahrens als entbehrlich erweisen. Die entsprechenden Beweisanträge werden abgewiesen (vgl. aber vorne Bst. C).

E. 3

[...] Nach Art. 1 Bst. d der Richtlinien der Universitätsleitung vom 26. Oktober 1998 über die Verleihung der Titularprofessur und über die Stellung und Aufgaben der Titularprofessorinnen und Titularprofessoren an der Universität ist für die Ernennung eine

hauptamtliche Tätigkeit an der Universität erforderlich, d.h. eine Anstellung als Dozentin bzw. Dozent im Umfang von mindestens 50 Prozent oder ein Lehrauftrag im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden (Beilage 2 zur Stellungnahme vom 13.12.2012 [Vorakten ERZ]).

E. 3.1

Dem Beschwerdeführer wurde die Titularprofessur per 1. März 2001 verliehen und noch im selben Jahr beendete er sein Anstellungsverhältnis mit dem Inselspital (vgl. vorne Bst. A). Gemäss dem damals massgebenden Art. 4 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG; BSG 436.11) in der Fassung vom 5. September 1996 (BAG 97-66) kann die Universität die Titularprofessur für wissenschaftlich qualifizierte und verdiente Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Lehrbeauftragte verleihen. Das Erteilen sowie das Erlöschen des Titels richtete sich damals nach Art. 16 des alten Statuts der Universität Bern vom

17. Dezember 1997 (altes Universitätsstatut, aUniSt; BAG 98-11; vgl. auch VGE 2011/276 vom 11.4.2012, E. 4.2), der wie folgt lautet: 1 Die Universitätsleitung kann auf Antrag der Fakultäten, der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten und der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung die Titularprofessur erteilen: a den an der Universität tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten, b den an der Universität tätigen Lehrbeauftragten, die sich in besonderer Weise um Lehre und Forschung verdient gemacht haben. 2 Das Recht, den Titel zu führen, erlischt bei Aufgabe der Tätigkeit an der Universität. Bei Aufgabe der Tätigkeit infolge Krankheit oder Invalidität und bei Rücktritt infolge Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze darf der Titel weiterhin geführt werden.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wendet zunächst ein, der Begriff «Aufgabe der Tätigkeit an der Universität» im Sinn von Art. 16 Abs. 2 aUniSt könne nicht – wie es die Vorinstanz getan habe – mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses am Inselspital gleichgestellt werden. So sei die Tätigkeit an der Universität solange nicht aufgegeben, als eine «Nähe und besondere Verbundenheit mit der Universität» bestehe (Art. 2 Ziff. 13 der Beschwerde). Auch sei zwischen der Universität und dem Universitätsspital zu unterscheiden. So sei die Beendigung der Tätigkeit an der Universität nicht identisch mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses am Universitätsspital. Dies habe die Vorinstanz denn auch nicht hinreichend begründet (vgl. Art. 2 Ziff. 4 der Beschwerde). Ferner bestreitet er, dass das Recht, den Titel zu führen, bei Aufgabe der Tätigkeit an der Universität – jedenfalls bei Titularprofessuren der Medizinischen Fakultät – automatisch erlischt. Hierfür bedürfe es eines «Abberufungsverfahrens» (Art. 2 Ziff. 11 ff. der Beschwerde).

E. 3.3

Zu prüfen ist vorab, ob die von der Vorinstanz vorgenommene Auslegung von Art. 16 Abs. 2 aUniSt zu beanstanden ist. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die Vorinstanz den Begriff «Aufgabe der Tätigkeit an der Universität» zu Recht mit der Beendigung der Anstellung am Inselspital gleichgestellt hat. – Der Sinngehalt einer Norm ist durch Auslegung zu ermitteln. Ausgangspunkt jeder Auslegung ist der Wortlaut. Ist der Normtext nicht klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss unter Einbeziehung aller Auslegungselemente nach seiner wahren Tragweite gesucht werden. Zu berücksichtigen sind der Zusammenhang mit anderen Gesetzesbestimmungen, die Entstehungsgeschichte

sowie der Sinn und Zweck der

Norm (vgl. statt vieler BGE 139 II 78 E. 4.3; BVR 2013 S. 173 E. 4.3 mit Hinweisen). – Unter dem Begriff «Tätigkeit» ist zwar grammatikalisch nicht zwingend (nur) ein Anstellungsverhältnis zu verstehen (vgl. die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, angefochtener Entscheid, E. 2.1.2). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers genügt aber eine anders geartete «Nähe und besondere Verbundenheit mit der Universität» nicht. Der Begriff «Tätigkeit an der Universität» im Sinn von Art. 16 Abs. 2 a UniSt muss im Rahmen der systematischen Auslegung im Zusammenhang mit Abs. 1 gelesen werden, wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat (vgl. E. 2.1.2 des angefochtenen Entscheids). Aus Abs. 1 folgt, dass die Titularprofessur zum einen den an der Universität «tätigen» Privatdozentinnen und Privatdozenten (vgl. Bst. a) oder zum anderen den an der Universität «tätigen» Lehrbeauftragten, die sich in besonderer Weise um Lehre und Forschung verdient gemacht haben (Bst. b), erteilt wird. Die Tätigkeit als Privatdozentin bzw. -dozent oder als Lehrbeauftragte bzw. -beauftragter bildet somit zwingende Voraussetzung für die Verleihung des Titels. Die damals geltenden Richtlinien verlangen gar eine hauptamtliche Tätigkeit an der Universität (vgl. vorne E. 3.1). Dozentinnen und Dozenten, zu welchen auch die Lehrbeauftragten gehören, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität und stehen folglich in einem Anstellungsverhältnis (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Bst. e UniG). Hängt die Verleihung des Titels von der Ausübung einer bestimmten Funktion und damit davon ab, ob ein Anstellungsverhältnis besteht, ist nicht einzusehen, weshalb demselben Begriff («Tätigkeit» bzw. «tätig») im Kontext mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Titelführung eine andere Bedeutung zukommen sollte. Das systematische Auslegungselement lässt somit darauf schliessen, dass es sich beim Titularprofessorentitel um einen Funktionstitel handelt, der nur von Personen getragen werden soll, die – abgesehen von den in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 a UniSt genannten Ausnahmen – eine entsprechende Funktion ausüben. Wird die Funktion aufgegeben bzw. das Anstellungsverhältnis aufgelöst, fehlt es an der erforderlichen Verbundenheit. Sowohl das teleologische als auch das historische Auslegungselement führen zu keinen weiteren Erkenntnissen. Nach dem Gesagten ist somit nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz geschlossen hat, dass unter «Tätigkeit an der Universität» ein Anstellungsverhältnis mit der Universität gemeint ist. Dass ein anderer, lockerer Bezug – wie er in den neuen Richtlinien der Universitätsleitung über die Verleihung der Titularprofessur vom 12. März 2008 (vgl. act. 9A/1) vorgesehen ist (vgl. dazu hinten E. 3.7) – schon damals im Sinn einer «vorbestehende[n] Praxis» genügt haben soll (vgl. Art. 2 Ziff. 5 der Beschwerde), ist nicht ersichtlich und begründet der Beschwerdeführer nicht näher. Somit ist unerheblich, ob der Beschwerdeführer anderweitig in Lehre und Forschung tätig ist, was er zwar behauptet, aber nicht näher belegt (vgl. Art. 1 Ziff. 5 der Beschwerde).

E. 3.4

Dem Beschwerdeführer kann auch nicht gefolgt werden, wenn er geltend macht, die Vorinstanz habe es unterlassen, zwischen Universität und Universitätsspital

zu unterscheiden. Zwischen der Universität und den Universitätsspitalern bestehen Schnittstellen. Insbesondere übernehmen die Universitätsspitäler in der medizinischen Forschung und Lehre bedeutende Aufgaben (vgl. Art. 53 Abs. 1 UniG; Vortrag des Regierungsrats betreffend das UniG, in Tagblatt des Grossen Rates 1996, Beilage 27 [nachfolgend: Vortrag zum UniG], S. 22 f.; ferner Art. 34 Abs. 2 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 [SpVG; BSG 812.11]). Als Universitätsspitäler

gelten das Inselspital und die Universitären Psychiatrischen Dienste (vgl. Art. 35 SpVG, Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 des alten Spitalversorgungsgesetzes vom 5. Juni 2005 [aSpVG; BAG 05-106] und Art. 26 des alten Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe [Spitalgesetz, aSpG; GS 1973 S. 416 ff.]). Die Universitätsspitäler sind zwar nicht Teil der Universität im engeren Sinn; sie unterstehen der Spitalgesetzgebung (vgl. Art. 54 Abs. 1 UniG; vgl. auch Vortrag zum UniG, S. 22). In Bezug auf das Titelwesen ist jedoch die Universitätsgesetzgebung massgebend, handelt es sich doch um universitäre Titel. Dass der Beschwerdeführer unabhängig vom Inselspital einen Bezug zur Universität im engeren Sinn hatte bzw. immer noch hat, ist nicht dargetan. Somit ist die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, dass das Inselspital als Universitätsspital vom Begriff «Universität» miterfasst ist, andernfalls wäre dem Beschwerdeführer die Titularprofessur gar nicht verliehen worden. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt demnach nicht vor.

E. 3.5

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, der ihm verliehene Titel könne – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – nicht automatisch erlöschen. Vielmehr setze das Erlöschen des Titels ein Aberkennungsverfahren voraus. – Eine Rechtswirkung kann unmittelbar von Gesetzes wegen oder als Folge einer behördlichen Anordnung eintreten. Gemäss Art. 16 Abs. 2 aUniSt «erlischt» das Recht, den Titel zu führen, bei Aufgabe der Tätigkeit an der Universität Bern. Die Berechtigung setzt somit eine «Tätigkeit an der Universität» voraus (vgl. hierzu vorne E. 3.3). Wird die Tätigkeit aufgegeben, fällt das Recht, den Titel zu tragen, gestützt auf Art. 16 Abs. 2 aUniSt ohne weiteres dahin. Ein eigenes Verfahren zwecks Entzugs des Titels bedarf es hier – anders als in Art. 15 Abs. 2 aUniSt, der die Aberkennung explizit vorsieht – gerade nicht; der Normtext ist klar und es ist keine andere Auslegung möglich. Auch kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden, soweit er vorbringt, ein automatisches Erlöschen von Rechten und Pflichten aus einem verwaltungsrechtlichen Verhältnis käme vor allem bei zeitlichen Befristungen in Betracht (vgl. Art. 2 Ziff. 10 f. der Beschwerde). Vielmehr kann nicht nur eine Befristung, sondern auch der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung eines Rechts – hier die Aufgabe der Tätigkeit an der Universität – ein Recht zeitlich begrenzen (vgl. z.B. Art. 15a Abs. 3 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule [Fachhochschulverordnung, FaV; BSG 436.811] sowie Art. 10 Abs. 2 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule [PHV; BSG 436.911] beide betreffend Erlöschen des Professorentitels; ferner Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20] bezüglich des Erlöschens der unbefristet erteilten Niederlassungsbewilligung). Somit erlischt die Befugnis, den Titularprofessorentitel zu führen, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bei Aufgabe der Tätigkeit an der Universität Bern von Gesetzes wegen, ohne dass die Behörde eine entsprechende Verfügung erlassen oder das Erlöschen der Befugnis förmlich feststellen müsste. Inwieweit unter diesen Umständen eine Verletzung des aus dem Legalitätsprinzips fliessenden Erfordernisses hinreichender Bestimmtheit vorliegen soll, ist nicht ersichtlich; wann eine betroffene Person die Tätigkeit an der Universität Bern aufgegeben hat, ist zwar im Einzelfall zu ermitteln, aber mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot ist dieses Kriterium hinreichend klar.

E. 3.6

Somit hat die Vorinstanz zu Recht geschlossen, dass der Beschwerdeführer die Befugnis, den Titularprofessorentitel zu führen, mit der Beendigung seines Anstellungsverhältnisses am Inselspital per 31. Dezember 2001 gestützt auf Art. 16 Abs. 2 aUniSt verloren hat.

E. 3.7

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass das Titelwesen seit dem 1. März 2008 neu geregelt ist, etwas zu seinen Gunsten ableiten kann. – Art. 16 Abs. 1 aUniSt in der Fassung vom 6. Februar 2008 (BAG 08-20) bzw. Art. 64 Abs. 1 UniSt in der Fassung vom 7. Juni 2011 verlangen unverändert eine Tätigkeit als Privatdozent oder Privatdozentin oder Lehrbeauftragter oder Lehrbeauftragte. Dessen ungeachtet stellen die Richtlinien der Universitätsleitung über die Verleihung der Titularprofessur vom 12. März 2008 – anders als die alten Richtlinien (vgl. vorne E. 3.1) – der hauptamtlichen Tätigkeit auch den wesentlichen Beitrag an die universitäre Ausbildung oder Forschung in vergleichbarem Umfang gleich (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. c der Richtlinien [act. 9A/1]; vgl. auch die Informationen der Fakultätsleitung Januar 2008, S. 7 f. [Beilage 9 zur Beschwerde vom 19.11.2012, Vorakten ERZ]). Ob dies im Einklang mit Art. 64 Abs. 1 UniSt steht, der nach wie vor eine Tätigkeit als Privatdozent oder Privatdozentin oder Lehrbeauftragter oder Lehrbeauftragte verlangt, kann dahingestellt bleiben. Zum einen ist nach dem hier anwendbaren Art. 16 Abs. 2 aUniSt das Recht des Beschwerdeführers bereits am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.